

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 6. September 1956	Nr. 77
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23.8.56	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.....	681
23.8.56	Verordnung über die Erstattung von Leistungen ehemaliger Wohnsiedler, die von einer volkseigenen Siedlerstelle verzogen sind	683
23.8.56	Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945	683
23. 8. 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform	685
9. 8. 56	Preisordnung Nr. 613. — Anordnung über die Preise für Mahlkörper aus Grauguß und Temperguß —	686
23.8.56	Preisordnung Nr. 615. — Anordnung über die Preise für gußeiserne Economiser-Kippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerrohre —	686
15. 8.56	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 894. — Zentrifugen —	688

Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 23. August 1956

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde für die Werktätigen und ihre Familienangehörigen eine umfassende soziale Sicherheit geschaffen. Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutschen Demokratischen Republik sorgt als ein wichtiger Bestandteil dieser sozialen Sicherheit für die Werktätigen und ihre Familienangehörigen. Um die Werktätigen noch enger mit ihrer Sozialversicherung zu verbinden und ihre Betreuung, insbesondere auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes, zu verbessern, wird in Verwirklichung des Vorschlages des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) zur vollständigen Übernahme der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften folgendes verordnet:

§ 1

(1) Dem FDGB wird die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übertragen.

(2) Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erfolgt durch die gewählten Organe des FDGB sowie der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des FDGB und der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB.

(3) Der Bundesvorstand des FDGB hat das Recht, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die volle Verantwortung für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für ihren Bereich zu übertragen.

§ 2

(1) Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes. Er wird vom Bundesvorstand des FDGB aufgestellt und nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit und Berufs-
'ausbildung dem Ministerrat zur Aufnahme in den Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik zugeleitet.

(2) Der Bundesvorstand des FDGB verfügt im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes eigenverantwortlich über die Mittel der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Die Einnahmen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind zweckgebunden für die Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zu verwenden.

(3) Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften arbeiten nach den Richtlinien und Kennziffern des Bundesvorstandes des FDGB jährlich Haushaltspläne für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten für ihren Bereich aus, die vom Bundesvorstand des FDGB zu bestätigen sind.

(4) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen arbeiten in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Betriebe, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen (im folgenden „Betriebe“ genannt) nach den Richtlinien und Kennziffern der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften jährlich Haushaltspläne für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus. Die Planziffern des Planteiles Kranken-, Haus- und Taschengeld sind mit dem Betriebsplan, Teil Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn, abzustimmen. Die Haushaltspläne sind von den zuständigen Zentralvorständen zu bestätigen.